

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N3 – Linthebenstrasse

vom 16. Oktober 2008

Wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N3 Linthebenstrasse, gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979², verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N3 Linthebenstrasse wie folgt:

- Fahrtrichtung Sargans von km 151.850 bis km 162.320: 80 km/h;
- Fahrtrichtung Zürich von km 163.020 bis km 152.750: 80 km/h.

II

Festsetzung Höchstbreite auf 2.00 m auf der Autobahn N3 Linthebenstrasse wie folgt:

- Fahrtrichtung Sargans, auf der Überholspur von km 152.550 bis km 162.270.

III

Spurabbau auf der Autobahn N3, Fahrtrichtung Zürich, Reduktion von zwei Fahrstreifen auf einen Fahrstreifen (Abbau der Überholspur), von km 162.270 bis km 152.800.

IV

Die Verkehrsanordnungen gelten ab sofort bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. 19. Dezember 2008).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Winterthur, Grüzfeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

16. Oktober 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger